Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die zweite Teilzahlung 2023 nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 24. Mai 2023 2023, Az.: FM2-2231-11/3

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden)

1.544 Euro

Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise)

805 Euro.

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2023 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2022 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als zweite Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2023 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

- 1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 53,10 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
 34,30 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2023 und
 15,70 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
- 2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 87,90 Euro je Einwohner/in
- 3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 35,00 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2023.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

- 1. an die Stadtkreise 12,31 Euro je Einwohnerin und Einwohner
- 2. an die Landkreise
 - 5,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
 - 9,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
- 3. an die Großen Kreisstädte
 - 5,71 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
 - 2,35 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
- 4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 3,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner.
- C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen rund 275,7 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	656,00
2.	Realschulen	553,50
3.	 a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien 	578,00
	b) Progymnasien	562,00
4.	Schulen besonderer Art	553,50

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	384,50
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Ober- stufe), beruflichen Gymnasien	964,00
7.	Grundschulförderklassen	187,50
	 a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 	1.389,50
	 b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkinder- gärten 	3.207,50
	c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.907,00
	d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.536,50
	e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förder- schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.399,50
	 mit Förderschwerpunkt k\u00f6rperliche und motorische Ent- wicklung und der dem F\u00f6rderschwerpunkt entsprechen- den Schulkinderg\u00e4rten 	3.663,50
	 g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwick- lung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 	2 387,50
	h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Kran- kenhausbehandlung	1.144,50

E) Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50.000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2018 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

F) Soziallastenausgleich und Status-quo-Ausgleich

Mit dieser Teilzahlung werden die Ausgleiche nach den §§ 21 und 22 FAG abgewickelt.

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

		Euro je km
1.	für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	3 800,00
2.	für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 ge- nannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	4 700,00
3.	für jeden weiteren Kilometer	5 700,00
4.	für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Um- stufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landes-	
	straßen	6 500,00

H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

		Euro je km
1.	für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1.200,00
2.	für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	3.000,00
3.	für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	1.800,00
4.	für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden	
	sind	3.300,00

I) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 4,20 Euro.

J) Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

K) Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 6.867 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

L) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 299,4 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

M) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 495,1 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3.771 Euro.

N) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 585,9 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2021. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 16.470 Euro.

O) Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte (§ 39 Absatz 40 FAG)

Der Zahlung liegt ein Betrag von 25,0 Mio. Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt auf Basis der gemeinsamen Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 17. Mai 2022 (DVO FAG).

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 50 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlung für das 1. Vierteljahr 2023 gekürzt.